

unbeabsichtigte Drehung der Trommel verhindert und ihre gefahrlose Beschickung und Entleerung ermöglicht.

(3) Nach oben aufgeklappte Verschußdeckel der Innentrommeln müssen gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert sein.

#### § 12

(1) Beim Abstechen der Schlammberge ist das Unterhöhlen verboten. Die Schlammberge dürfen nur von oben her abgetragen werden.

(2) Beim Abfahren von lose gelagertem Zucker gilt Abs. I entsprechend.

(3) Beim Lagern und Stapeln von Säcken ist die Arbeitsschutzbestimmung 18 zu beachten.

(4) Das Befahren von Zuckersilos und das Betreten von lose gelagerten Zuckerhaufen darf nur ausnahmsweise und auf besondere Anweisung und unter Beachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Anseilen und Halten durch eine 2. Person) geschehen. Die Arbeitsschutzbestimmung 616 ist zu beachten.

#### § 13

Schnitzelabsackanlagen sind mit wirksamen Staubabsaugvorrichtungen zu versehen. Die abgesaugte Luft ist durch staubfreie, nötigenfalls angeheizte Luft zu ersetzen.

#### § 14

(1) Sämtliche Zentrifugen einer Gruppe müssen durch eine für die Bedienenden leicht erreichbare und an geschützter Stelle liegende Ausrückmöglichkeit außer Betrieb gesetzt werden können. Des weiteren gilt für Zentrifugen die Arbeitsschutzbestimmung 894.

(2) Zentrifugen-Ausstecher müssen in genügender Anzahl und in geschärftem Zustand vorhanden sein.

(3) Die Zentrifugen-Ausstecher und Werkzeuge zum Ritzen des Zuckers dürfen nur in Drehrichtung der Zentrifuge, vom Arbeitsplatz des Bedienenden aus gesehen, gehalten und in Anwendung gebracht werden.

#### § 15

(1) Nach Abschluß der Kampagne sind Diffusöre offen zu halten. Geschieht das nicht, ist nach längerem Stillstand beim Öffnen mit dem Auftreten entzündlicher Gase zu rechnen.

(2) Die Verwendung von offenem Licht und funkenziehenden Werkzeugen ist dabei verboten.

#### § 16

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1952

**Ministerium für Arbeit  
Hauptabteilung Arbeitsschutz  
Litke  
Hauptabteilungsleiter**

## Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 521.

### — Kompressoren —

Vom 25. Juni 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen. Sie gilt für Kolben- und Rotationskompressoren und Gebläse, jedoch nicht für Ventilatoren und Kompressoren an Kälteanlagen\*.

#### § 1

(1) Für jede Druckstufe eines Kompressors muß ein zuverlässiges Manometer mit Dreiwegehahn und Kontrollflansch vorhanden sein sowie eine Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsventil), die eine unzulässige Drucksteigerung verhindert. Besteht eine Druckstufe aus mehreren Zylindern, so muß für jeden Zylinder ein Manometer und eine solche Sicherheitseinrichtung vorhanden sein, damit die einzelnen Zylinder für sich betriebsmäßig abgesperrt werden können. Die Manometer müssen gut beleuchtet und mit deutlich sichtbaren Marken versehen sein, die den zulässigen Höchstdruck bezeichnen.

(2) Bei zweistufigen Kompressoren mit einer Leistung bis 10 m<sup>3</sup>/min. kann das Manometer der ersten Stufe fehlen.

(3) Bei Anlagen mit nur einem Druckluftbehälter kann von einer Absperrvorrichtung abgesehen werden, wenn ein Rückschlagventil eingebaut ist.

#### § 2

Die Sicherheitseinrichtungen sind auf richtige Einstellung und laufend auf sicheres Arbeiten durch eine besonders dafür bestimmte sachkundige Person zu überwachen. Jede eigenmächtige Änderung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen ist verboten.

#### § 3

(1) Durch besondere Einrichtungen muß dafür gesorgt sein, daß von den Kompressoren angesaugte Gase oder Dämpfe frei von gefährlichen Beimengungen sind.

(2) Werden gesundheitsschädigende oder brennbare Gase komprimiert, so sind die bei Überdruck entweichenden Gase gefahrlos abzuführen.

(3) Durch das Ansaugen der Luft von den Luftkompressoren darf in geschlossenen Räumen kein merklicher Unterdruck entstehen, anderenfalls ist die Luft aus dem Freien anzusaugen.

#### § 4

(1) Bei Kompressoren für oxydierend wirkende Gase, wie Sauerstoff und Stickstoffoxydul, dürfen tierische, pflanzliche, mineralische Fette und öle als Schmiermittel nicht verwendet werden.

\* s. Arbeitsschutzbestimmung 522.